

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 0 / Fachbereich 0 - Zentrale Dienste

Sitzungsvorlage

Datum: 30.10.2018

Drucksache Nr.: **18/0365**

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss

Rat

Sitzungstermin

21.11.2018

05.12.2018

Behandlung

öffentlich / Beratung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung des Stellenplans

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, den Stellenplan wie folgt zu ändern:

1. EINRICHTUNG VON STELLEN

1.00. Fachbereich Zentrale Dienste

1.00.20 Fachdienst Information und Kommunikation

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	Stellenplanausweisung	Produkt
1.00.20/11	Techn. Sachbearbeiter/in	EG 11 TVöD (39 Stunden)	01-07-01 100 %

3.01. Fachbereich Ordnung

3.01.10 Fachdienst Sicherheit und Ordnung

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	Stellenplanausweisung	Produkt
3.01.10/19	Mitarbeiter/in	EG 3 TVöD (19,50 Stunden)	02-02-03 100 %
3.01.10/20	Mitarbeiter/in	EG 3 TVöD (19,50 Stunden)	02-02-03 100 %

2. WANDLUNG EINER STELLE UND ZUSAMMENFÜHRUNG VON ZWEI STELLEN**4.09. Fachbereich Gebäudemanagement****4.09.20 Fachdienst Immobilienverwaltung**

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
4.09.20/04	Sachbearbeiter/in	A 11 LBesG (20,50 Stunden)	EG 10 TVöD (39 Stunden)
4.09.20/16	Sachbearbeiter/in	EG 10 TVöD (19,50 Stunden)	

3. AUFSTOCKUNG UND ANHEBUNG EINER STELLE**3.04. Fachbereich Soziales und Wohnen****3.04.10 Fachdienst Soziales**

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
3.04.10/19	Sachbearbeiter/in	A 7 LBesG (20,50 Stunden)	A 10 LBesG (41 Stunden)

4. ANHEBUNG VON STELLEN**3. Dezernat III****3.00.20 Wohnraum und Asylbewerberleistungsgesetz**

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
3.00.20/22	Sachbearbeiter/in	A 10 LBesG (41 Stunden)	A 11 LBesG (41 Stunden)

3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule**3.05.44 Kindertagesstätte Sankt Augustin-Niederpleis Alter Bahnhof**

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
3.05.44/01	Erzieher/in / Leiter/in	EG S 13 TVöD-SuE (39 Stunden)	EG S 15 TVöD-SuE (39 Stunden)
3.05.44/02	Fachkraft nach KiBiz / stellv. Leiter/in	EG S 9 TVöD-SuE (39 Stunden)	EG S 13 TVöD-SuE (39 Stunden)

4.06. Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung**4.06.20 Vermessung und Statistik**

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
4.06.20/06	Bauzeichner/in	EG 6 TVöD (39 Stunden)	EG 7 TVöD (39 Stunden)

5. WEGFALL EINES KW-VERMERKES**3. Dezernat III****3.00.30 Integration und Sozialplanung**

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
3.00.30/05	Sozialarbeiter/in	EG S 12 TVöD (39 Stunden) KW (künftig wegfallend)	EG S 12 TVöD (39 Stunden)

Sachverhalt / Begründung:**1. EINRICHTUNG VON STELLEN****1.00. Fachbereich Zentrale Dienste****1.00.20 Fachdienst Information und Kommunikation**

Der Stelle 1.00.20/05 (bisher: 0.07/05) sind die Aufgaben bei der Betreuung des Dokumentenmanagementsystems d.3 (DMS) zugewiesen. Gemäß der Stellenbeschreibung vom 20.10.2017 und dem zugehörigen Gutachten vom 07.12.2017 entfallen 40 % der Tätigkeiten auf diese Aufgaben.

Inzwischen steht „d.3“ an allen Verwaltungsarbeitsplätzen zur Verfügung, wodurch sich die Auslastung zur Verwaltung der Anwendung stark erhöht hat. Die auf diesem Arbeitsplatz verorteten weiteren Aufgaben

- Projektierung neuer DV-Verfahren
- Koordination Benutzersupport
- Mitwirkung im Prozess „IT-Sicherheit“
- Lizenzmanagement

können nur dann erledigt werden, wenn deutliche Einschränkungen im Serviceangebot „d.3“ hingenommen würden. Dies würde allerdings die Verwendung des DMS für die Benutzer im Hause erheblich erschweren oder gar unmöglich machen.

Eine Einschränkung der o. g. weiteren Aufgaben ist aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar.

Die professionelle Projektierung neuer DV-Verfahren ist entscheidend für eine zügige Umsetzung neuer IT-Strukturen, eine ordnungsgemäße Beteiligung von Gremien und der Akzeptanz auf der Nutzerebene.

Die Führung eines ordnungsgemäßen aktuellen Lizenzmanagements ist dringend geboten, um Nachzahlungen und Strafzahlungen an die Software-Anbieter zu vermeiden.

Im Rahmen der künftigen Ausrichtung der Personalentwicklung ist beabsichtigt, zukünftig verstärkt Schulungen und Workshops anzubieten, um die IT-Kompetenzen der Beschäftigten zu stärken. Es ist im Rahmen des Supports festgestellt worden, dass es häufig nur rudimentäre Kenntnisse - selbst in Standardanwendungen - gibt. Es wird auch ein zusätzlicher laufender Informations- und Schulungsbedarf bei „d.3“ gesehen. Dieser resultiert nicht

nur aus der Weiterentwicklung, sondern auch daher, dass laufend neue Mitarbeiter eingestellt werden.

Zudem ist der Ausbau der Anwendung „d.3“, der im Rahmen von Digitalisierungsmaßnahmen notwendig werden wird, mit lediglich einer Personalressource nicht möglich. Insbesondere wenn die elektronische Rechnungsabwicklung mit „d.3“ und Infoma umgesetzt werden soll, muss ein ausreichender Support sichergestellt sein. Probleme im Betriebsablauf führen unweigerlich zu Schwierigkeiten im Rahmen der Serviceversprechen der Mittelstandsorientierten Kommunalverwaltung (MKV).

Es ist angedacht, die technischen Komponenten von einem Dienstleister hosten zu lassen; allerdings macht diese Teilaufgabe maximal 5 % der Tätigkeit aus.

Daneben ist es unbedingt erforderlich, für diese Stelle ein Backup vorzuhalten, „d.3“ nimmt als elektronische Akte gewissermaßen das gesamte „Verwaltungsgedächtnis“ auf. Ein Stillstand der Anwendung kann also allenfalls für einen sehr kurzen Zeitraum (maximal wenige Stunden) hingenommen werden.

Ist ein Backup vorhanden, kann aber bei Ausfall eines Stelleninhabers der zweite ohne Verzögerung dessen Aufgaben (jedenfalls für die übliche Vertretungszeit) mit übernehmen.

Eine Umverteilung der anfallenden Aufgaben im Fachdienst ist nicht möglich, weil Spezialisten-Wissen notwendig ist, was sich auch in den Gutachten zu den Stellenbewertungen im Dezember 2017 deutlich in den unterschiedlichen Wertigkeiten der vorhandenen Stellen zeigt.

Die Stellen 1.00.20/02 und 1.00.20/04 (bisher: 0.07/02 und 0.07/04), die ebenfalls in Entgeltgruppe 11 TVöD eingruppiert sind, sind mit den dort anfallenden Aufgaben (die inhaltlich im Übrigen deutlich unterschiedlich sind) vollständig ausgelastet.

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Dienstbetriebs soll im Rahmen des Nachtragshaushalts 2019 die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle mit der Wertigkeit Entgeltgruppe 11 TVöD erfolgen.

Die Personalkosten belaufen sich nach KGSt (Bericht: Stand 2017/2018) auf rund 76.700 € jährlich. Für das Jahr 2019 ist davon auszugehen, dass die Stelle 1.00.20/11 erst zur Jahresmitte besetzt und der Anteil der Personalkosten entsprechend niedriger angesetzt werden kann.

3.01. Fachbereich Ordnung

3.01.10 Fachdienst Sicherheit und Ordnung

Die Kontrollen des ruhenden Verkehrs werden derzeit von vier Verkehrsaufseherinnen (jeweils 19,50 Stunden) grundsätzlich in einem Dreischicht-/Zweischichtsystem wahrgenommen:

Mo. – Fr.:	07.00 Uhr - 11.00 Uhr (Schulferien: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr)
	12.00 Uhr - 16.00 Uhr
	15.00 Uhr - 19.00 Uhr
Sa.:	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Dabei werden die Kontrollen im gesamten Stadtgebiet in einem priorisierten Verfahren vorgenommen (Regelkontrollen). Aufgrund von Eingaben aus der Bevölkerung und Politik erfolgt darüber hinaus eine Vielzahl von anlassbezogenen temporären Kontrollen.

Seit geraumer Zeit ist festzustellen, dass vermehrt verbale, teilweise auch körperliche Übergriffe auf die Mitarbeiterinnen erfolgen. Seit Mitte 2016 wurden neun Konflikte mit Bürgern dokumentiert. Davon wurden fünf an den Rechtsdienst zur Erstattung einer Strafanzeige gemeldet. Darüber hinaus kommt es regelmäßig zu kleineren Konflikten, die von den Verkehrsaufseherinnen deeskalierend entschärft werden können.

Vor diesem Hintergrund wurde – unter Reduzierung der Kontrolldichte – im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung angeordnet, dass Kontrollen insbesondere im Spätdienst ab Dämmerung/Einbruch der Dunkelheit nur noch in Doppelstreife erfolgen.

Der Frühdienst (Mo. - Fr. 7.00 Uhr - 11.00 Uhr), der insbesondere die Kontrollen vor den Schulen umfasst und besonders konfliktträchtig ist, erfolgt seit einiger Zeit regelmäßig als Doppelstreife.

Diese Maßnahmen haben zu einem merklichen Rückgang der Konfliktsituationen geführt.

In den umliegenden Kommunen sind Doppelstreifen bereits ganz oder teilweise Standard.

Um einerseits die Sicherheit der Mitarbeiter/innen zu gewährleisten und andererseits die Kontrollen während der oben genannten Zeiträume weiterhin durchgehend zu ermöglichen, ist die Einrichtung von zwei Teilzeitstellen mit jeweils 19,50 Stunden (Entgeltgruppe 3 TVöD) erforderlich; dann wäre es möglich, die Kontrollen des ruhenden Verkehrs stets nur noch in Form einer Doppelstreife durchführen zu können.

Zudem ist anzunehmen, dass die Durchführung der Kontrollen des ruhenden Verkehrs durch Doppelstreifen zu einer weiteren Erhöhung der seit dem Jahr 2015 stetig steigenden Einnahmen führt. Da die Verkehrsaufseher/innen z. B. gleichzeitig Kontrollen auf der linken und rechten Fahrbahnseite vornehmen können und dabei gleichwohl als Doppelstreife wahrgenommen werden, ist es möglich, dass innerhalb einer Schicht ein größerer Teil des Stadtgebietes kontrolliert werden kann.

Die Personalkosten für die beiden einzurichtenden Teilzeitstellen 3.01.10/19 und 3.01.10/20 belaufen sich nach KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes: Stand 2017/2018) auf rund 42.000,00 € jährlich.

2. WANDLUNG EINER STELLE UND ZUSAMMENFÜHRUNG VON ZWEI STELLEN

4.09. Fachbereich Gebäudemanagement

4.09.20 Fachdienst Immobilienverwaltung

Die Stelle 4.09.20/04 resultiert aus einer Zusammenfassung der Aufgaben- und Stellenanteile, welche ursprünglich durch Stellen des Fachbereiches 5 und des Fachbereiches 3 wahrgenommen worden sind.

Die zusammengefassten Stellenanteile sahen bisher folgende Aufgaben vor:

- Wahrnehmung der dezentralen Ressourcenverantwortung (Finanzen, Personal und Organisation) gegenüber der Fachbereichsleitung - Personalbeschaffung und grundsätzliche Einsatzplanung für den Bereich der Schulhausmeister,
- Überwachung der von den Schulhausmeistern nach den Dienstanweisungen auszuführenden nicht technischen Arbeiten,
- Regelung des Personaleinsatzes sowie Aufstellen der Urlaubslisten für die Schulhausmeister,
- Aufstellen von Dienstplänen für die Schulhausmeister,
- Fachverantwortung in der Kommunikation und Schnittstellenmanagement für den Bereich der Gebäudereinigung zwischen Schulhausmeistern, Reinigungsfirmen und Nutzern,
- Koordination der durch die Schulhausmeister auszuführenden Arbeiten im Bereich der Wartungen, Instandhaltungen und Mängelbeseitigungen,
- Führung von Mitarbeitergesprächen.

Keine Berücksichtigung gefunden haben bisher die aus dem Arbeitsschutz und den arbeitschutzrechtlichen/hygienerechtlichen Vorgaben resultierenden Aufgaben der Koordination von Mitarbeiterfortbildungen, der Schulungen/Unterweisungen jedweder Art (u. a. verpflichtend gemäß § 12 ArbSchG) und der Koordination der auszuführenden regelmäßigen Prüfungen. Dies erfordert gleichsam auch einen entsprechenden Zeitanteil an Vor- und Nachbereitung.

Darüber hinaus kommt es zu einer Aufgabenmehrung hinsichtlich der permanenten Konzeptionierung des Hausmeisterdienstes im Speziellen (Schulhausmeister) und im Allgemeinen (Hausmeister der sonstigen städtischen Gebäude), der Prozessabbildung und -optimierung der jeweiligen Aufgaben und Bereiche und der Erstellung und Aktualisierung von Dienstanweisungen, auch im Hinblick auf die zu leistenden Bereitschaftszeiten und Vertretungsregelungen.

Auch die Wahrnehmung der aus der Betreiberverantwortung resultierenden Aufgaben obliegt, sofern die Aufgabe im Fachbereich 9 verortet werden sollte, dieser Stelle.

Die oben beschriebenen Aufgaben wurden bei den bisher verfügbaren 20,50 Stundenanteilen nicht berücksichtigt. Eine Wahrnehmung dieser Aufgaben muss aufgrund der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung jedoch erfolgen.

Aufgrund der anvisierten und notwendigen Aufgabenmehrungen über das bereits jetzt schon festgestellte Maß der zu erfüllenden Aufgaben ist eine Ausweitung der Stundenanteile zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und im Sinne der gesetzlichen Vorgaben notwendigen Ausführung der Aufgaben erforderlich.

Da die Stelle 4.09.20/04 mit einer tariflich Beschäftigten besetzt ist, soll sie zum einen von einer Beamtenstelle in eine Stelle für tariflich Beschäftigte gewandelt und zum anderen mit der Stelle 4.09.20/16 zusammengeführt werden, so dass aus zwei Halbtagsstellen eine Vollzeitstelle entsteht.

3. AUFSTOCKUNG UND ANHEBUNG EINER STELLE

3.04. Fachbereich Soziales und Wohnen

3.04.10 Fachdienst Soziales

Bei dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) handelt es sich um ein umfassendes Gesetzespaket, das in vier Stufen in Kraft getreten ist bzw. noch in Kraft tritt und mit dem unter anderem die Eingliederungshilfe des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe herausgelöst und in die Leistungen des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, integriert werden soll.

Die vier Stufen der Gesetzesumsetzung stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar, wobei von der Stufe 3 auch die kreisangehörigen Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis betroffen sind:

Stufe 1 - Januar 2017

Änderungen im Schwerbehindertenrecht; es erfolgte die Erhöhung von Freibeträgen sowie des Schonvermögens bei SGB XII-Leistungen.

Stufe 2 - Januar 2018

Verfahrensrechtliche Regelungen im SGB IX; Einführung eines Gesamtplanverfahrens in der Eingliederungshilfe.

Stufe 3 - Januar 2020

Das Eingliederungshilferecht wird Teil des SGB IX; Trennen von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Existenzsicherung; Vermögensfreibetrag steigt auf 50.000 €; Partnereinkommen und -vermögen bleibt unberücksichtigt.

Stufe 4 - Januar 2023

Der leistungsberechtigte Personenkreis in der Eingliederungshilfe wird neu bestimmt.

Wie unter Stufe 3 dargestellt, wird die Eingliederungshilfe ab 01.01.2020 aus dem SGB XII herausgelöst und in das SGB IX überführt. Es erfolgt dann eine strikte Trennung von Fachleistungen nach dem SGB IX und existenzsichernden Leistungen, die im SGB XII verbleiben. In der Eingliederungshilfe wird es zudem keine stationären Einrichtungen mehr geben. Deshalb greift ab dem 01.01.2020 der sogenannte Gesamtfallgrundsatz nach § 97 Abs. 4 SGB XII, aufgrund dessen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe bisher in diesen Fällen die Bearbeitungszuständigkeit für die Leistungen nach dem III. und IV. Kapitel des SGB XII obliegt, nicht mehr.

Die Zuständigkeit für die existenzsichernden Leistungen würde daher grundsätzlich auf den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises übergehen. Im Fall des Rhein-Sieg-Kreises sind die existenzsichernden Leistungen nach dem III. und IV Kapitel des SGB XII jedoch bereits per Satzung auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert, so dass ab dem 01.01.2020 für die vorgenannten Fälle der Eingliederungshilfe im Bereich der existenzsichernden Leistungen (Regelsätze, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft, Heizkosten etc.) eine unmittelbare Zuständigkeit der kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises besteht.

Von dem vorgenannten Wechsel in der Bearbeitungszuständigkeit für die existenzsichernden Leistungen sind nach Angaben des noch zuständigen Landschaftsverbandes Rheinland 1.092 Fälle im Rhein-Sieg-Kreis betroffen.

Eine differenzierte Auswertung nach dem für die Zuständigkeitsfrage relevanten gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in die Eingliederungshilfe-Einrichtung ist dem Landschaftsverband Rheinland nicht möglich. Da in anderen Aufgabenbereichen auf die Stadt Sankt Augustin ein Anteil von ca. 10 % entfällt, würden mindestens 110 Fälle in die Bearbeitungszuständigkeit des Sozialamtes der Stadt Sankt Augustin wechseln. Die Leistungsgewährung für den zu übernehmenden Fallbestand ähnelt der Sachbearbeitung des III. bzw. IV. Kapitels des SGB XII mit der Besonderheit, dass hinsichtlich der insgesamt entstehenden Unterkunftskosten für die kommunale Zuständigkeit die Therapieflächen herauszurechnen und die Unterkunftskosten zu Lasten des örtlichen Sozialhilfeträgers der Sozialhilfe insoweit zu bereinigen sind.

Da für die Zuständigkeitsfrage der gewöhnliche Aufenthalt vor der Aufnahme in die Einrichtung maßgeblich ist, entsteht zudem ein erhöhter Abstimmungsbedarf hinsichtlich der anzuerkennenden Unterkunftskosten mit den weiteren beteiligten Sozialhilfeträgern, so dass für die Aufgabenerledigung jedenfalls eine Vollzeitstelle nach Entgeltgruppe 9c TVöD/Besoldungsgruppe A 10 LBesG NRW erforderlich ist. Zudem ist derzeit nicht davon auszugehen, dass der Fallbestand über eine vorhandene Schnittstelle in den kommunalen Fallbestand überspielt werden kann. Um die Auszahlung zum 01.01.2020 zu gewährleisten, ist daher ein Vorlauf von drei Monaten für die Antragsaufnahme, Sichtung der bisherigen Aktenvorgänge, Abstimmung mit den weiteren beteiligten Sozialhilfeträgern und ADV-Erfassung erforderlich.

Die vorgenannten Arbeiten können nicht mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden, so dass es ab 01.10.2019 zusätzlicher personeller Kapazitäten und der Einrichtung einer entsprechenden Planstelle bedarf.

Daher soll die unbesetzte Stelle 3.04.10/19 auf eine Vollzeitstelle aufgestockt und nach Besoldungsgruppe A 10 LBesG NRW angehoben werden.

Die Personalkosten für eine Vollzeitstelle mit der Wertigkeit Besoldungsgruppe A 10 LBesG NRW belaufen sich nach KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes: Stand 2017/2018) auf rund 74.900,00 € jährlich; für das Jahr 2019 ist mit anteiligen Kosten von rund 18.700,00 € zu rechnen.

4. ANHEBUNG VON STELLEN

3. Dezernat III

3.00.20 Wohnraum und Asylbewerberleistungsgesetz

Auf dem Arbeitsplatz werden innerhalb der Stabsstelle Wohnraum und Asylbewerberleistungsgesetz unterschiedlichste Themen federführend wahrgenommen. Hierunter fallen beispielsweise die Aufgabenwahrnehmung nach dem Wohnaufsichts- und Wohnraumförderungsgesetz, die umfassende Bearbeitung aller Satzungsangelegenheiten, die Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen, die Widerspruchssachbearbeitung in Bezug auf die Benutzungsgebühren sowie die Haushaltssachbearbeitung.

Der Stelleninhaber wirkt zudem bei der Erarbeitung von Maßnahmen zur Konzeption, Organisation, Steuerung sowie Durchführung der Aufgaben der Stabsstelle mit. Hierunter fallen unter anderem die Konzeption über die Nutzung von Übergangswohnheimen, des Förderungsmanagements und der Benutzungsgebühren sowie die Vertretung der Interessen der

Stabsstelle in unterschiedlichen Arbeitskreisen. In fachlicher Hinsicht vertritt der Stelleninhaber den Stabsstellenleiter bei Abwesenheit.

Im Rahmen einer externen Stellenbewertung wurde die Stelle 3.00.20/22 auf der Grundlage der Bewertungsgrundsätze der KGSt untersucht. Nach dem externen Bewertungsgutachten entsprechen die insgesamt auf der Stelle wahrgenommenen Aufgaben der Besoldungsgruppe A 11 LBesG NRW.

Die Mehrkosten für die Anhebung der Stelle belaufen sich auf rund 3.500,00 € jährlich.

3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule

3.05.44 Kindertagesstätte Sankt Augustin-Niederpleis Alter Bahnhof

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 28.11.2017 (DS Nr. 17/0328) unter anderem beschlossen, zehn zusätzliche Plätze für Kinder über drei Jahren in der städtischen Kita Alter Bahnhof (Niederpleis) ab dem 01.08.2018 dauerhaft in die Jugendhilfeplanung aufzunehmen; gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Aufgrund des obigen Beschlusses hat die städtische Kita Alter Bahnhof die Anzahl der Betreuungsplätze von 60 auf 70 Kindern erhöht.

Die Eingruppierung von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst richtet sich nach Ziffer XXIV Besonderer Teil der Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung (VKA): Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen sind in Entgeltgruppe S 15 TVöD-SuE und Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertageseinrichtungen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind, sind in Entgeltgruppe S 13 TVöD-SuE einzugruppieren.

Daher soll die Stelle 3.05.44/01 von Entgeltgruppe S 13 in Entgeltgruppe S 15 TVöD-SuE und die Stelle 3.05.44/02 von Entgeltgruppe S 9 in Entgeltgruppe S 13 TVöD-SuE angehoben werden.

Die Mehrkosten für die Anhebungen der beiden Stellen belaufen sich auf rund 7.000,00 € jährlich.

4.06. Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung

4.06.20 Vermessung und Statistik

Auf der Stelle 4.06.20/06 sind reproduktionstechnische Aufgaben hinterlegt. Das Tätigkeitfeld umfasst insbesondere die Mitwirkung bei der Führung des städtischen geographischen Informationssystems, die Bearbeitung vermessungstechnischer Aufgaben in digitaler und herkömmlicher Form sowie Repro-Arbeiten.

Der Tarifvertrag für Angestellte im Vermessungs- und Kartenwesen (Reproduktionstechnische Angestellte) des BAT sah unter der folgenden Eingruppierungsvoraussetzung für die Stelle 4.06.20/06 eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 6 TVöD vor: „Reproduktionstechnische Angestellte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschluss-

prüfung, die zu mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben zu erfüllen haben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

Im Rahmen der neuen Entgeltordnung wurde diese Eingruppierungsvoraussetzung der Entgeltgruppe 7 TVöD zugeordnet, sodass die Stelle 4.06.20/06 von Entgeltgruppe 6 TVöD nach Entgeltgruppe 7 TVöD angehoben werden soll.

5. WEGFALL EINES KW-VERMERKES

3. Dezernat III

3.00.30 Integration und Sozialplanung

Die Stelle 3.00.20/19 war eine von vier Stellen, die im Jahre 2015 (DS Nr. 15/0219) wegen der erforderlichen sozialpädagogischen Betreuung der vermehrt aufgenommenen Flüchtlingen aus den Krisengebieten als Stelle 3.04.20/19 eingerichtet worden sind. Die Stellenbesetzung sollte zunächst nur für drei Jahre erfolgen, da die weitere Entwicklung im Bereich der Flüchtlingsunterbringung seinerzeit nicht absehbar war. Aus diesem Grunde wurden alle vier Sozialarbeiter-Stellen mit einem k. w.-Vermerk (künftig wegfallend) versehen.

Mit der Einrichtung einer neuen Stabsstelle zum 01.07.2018 wurde unter anderem die Stelle 3.00.20/19 von der Stabsstelle Wohnraum und Asylbewerberleistungsgesetz zur Stabsstelle Integration und Sozialplanung (neue Stellen-Nr. 3.00.30/05) verschoben.

Durch die Verschiebung der obigen Stelle in die neue Stabsstelle soll nun der k. w.-Vermerk entfernt werden.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.